

Anlage 2 zur Benutzungsordnung für die Hohenriethalle

Hausordnung

für die Benutzung der Hohenriethalle als **Sporthalle**

Vorbemerkung:

Die Anlage 1 zur Benutzungsordnung gilt auch sinngemäß für die Benutzung als Sporthalle.

1. Das Betreten der Halle zum festgesetzten Termin ist nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Übungen und Veranstaltungen müssen unter unmittelbarer Aufsicht eines Leiters stattfinden. Die Halle wird vom Hausmeister nur geöffnet, wenn mindestens 10 Teilnehmer anwesend sind. Abweichungen davon sind nur mit Genehmigung der Gemeinde möglich. Die Übungszeit endet um 21.45 Uhr. Die Halle ist danach bis 22.00 Uhr zu verlassen.
2. Die Übungsleiter haben vor Beginn der Übungsstunden die Beispielbarkeit der Halle und vor jeder Übung die Sportgeräte auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen. Das Aufstellen und Entfernen der beweglichen Geräte hat nach Anweisung des Übungsleiters unter Schonung des Fußbodens und der Geräte zu geschehen. Diese sind nach Gebrauch wieder an den für sie bestimmten Platz zu bringen.
3. Die Ausgabe und die Aufbewahrung der gemeindeeigenen Kleingeräte erfolgt durch den Hausmeister. Für Ruhe und Ordnung in der Halle und in den Nebenräumen sorgt der Übungsleiter. Nach Beendigung der Übungsstunden haben sich der Hausmeister und der Übungsleiter davon zu überzeugen, dass sich Halle, Geräteräume, Duschen, Umkleieräume und Toilettenanlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Werden die Übungsstunden früher als sonst beendet, so ist der Hausmeister zu benachrichtigen.
4. Zur Reinhaltung der Halle und Schonung der Geräte und des Fußbodens sowie der Verhütung von Unfällen sind von den Übenden Turnschuhe mit heller Sohle zu tragen. Das Betreten des Halleninnenraumes mit Stollen-, Spikes- oder Straßenschuhe ist nicht gestattet. Um eine Verschmutzung der Halle zu vermeiden, sind die Turnschuhe grundsätzlich erst im Umkleidraum anzuziehen.
5. Für den Transport der Turnmatten und Turngeräte sind die vorhandenen Transportwagen zu benutzen, um Beschädigungen der Halle zu vermeiden. Turnmatten dürfen nur innerhalb des Innenraumes ausgelegt werden.
6. Hantelübungen sind im Fitnessraum, soweit vorhanden, erlaubt. Kugel- und Steinsoßen darf in der Halle nicht durchgeführt werden.

7. Etwaige Beschädigungen sind dem Hausmeister sofort zu melden. Für mutwillige Beschädigungen sind neben dem Veranstalter die Urheber verantwortlich. Im Übrigen haftet der Veranstalter bzw. der Verein für alle Beschädigungen, die innerhalb seiner Benutzungszeit an den überlassenen Räumen und Geräten vorkommen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
8. Die Turn- und Sportgeräte der Gemeinde sind schonend zu behandeln. Außerhalb der Halle ist die Benutzung dieser Sport- und Turngeräte, soweit es nicht um Außengeräte handelt, nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle, die durch die Benutzung der Halle sowie der Turn- und Sportgeräte erfolgen können.
9. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Gemeinde in der Halle untergebracht werden.
10. Grundsätzlich ist bei Sportveranstaltungen eine Bewirtschaftung nicht erlaubt. Eine Ausnahmegenehmigung hiervon kann erteilt werden, wenn Tische und Stühle aufgestellt werden.
11. Die unter den Ziffern 2 und 3 aufgeführten Bestimmungen gelten sinngemäß auch bei Pflichtrunden-, Pokal-, Meisterschafts- und Freundschaftsspielen jeglicher Art. Nach Spielende sind die Halle und die Umkleieräume noch **längstens 30 Minuten** geöffnet.
12. Während der Schulferien ist die Halle grundsätzlich geschlossen. Ausnahmen können von der Verwaltung im Einzelfall genehmigt werden.